

Teterow den, 27.04.1993

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Angelverein führt den Namen: „Sportfischerverein Teterow“ e.V.
- (2) Er gehört dem Landesangelverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. an.
- (3) Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow unter der Nummer **5 VR 852** eingetragen.
- (4) Sein Sitz ist in 17166 Teterow, Börnungsstraße 23

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Angelverein, „Sportfischerverein Teterow“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Pflege der Gewässer,
  - Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für die Tiere und Pflanzen,
  - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes,
  - die Ausbreitung des waidgerechten Angelns,
  - Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden,
  - Förderung der Jugendgruppe,

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
Die Mitgliedschaft des Antragstellers wird nach Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Ausweises wirksam.  
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann Widerspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen.
- (4) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist Bringepflicht.
- (3) Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den gültigen Festlegungen des Landesangelverbandes.
- (4) Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Bei der Ausübung des Angelsportes, sind der gültige Ausweis, der gültige Fischereischein und eine gültige Angelberechtigung mitzuführen.

## **§ 7 Ahndung von Verstößen**

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen
  - die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
  - die Kameradschaft;
  - Bestimmungen, Landesfischereigesetz;
 zur Verantwortung ziehen.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im letzten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten.  
 Ihr obliegt die Entgegennahme
  - des Geschäftsberichtes,
  - des Kassenberichtes,
  - der Berichte der Kassenprüfer.
 Auf der Jahresmitgliederversammlung erfolgt:
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Durchführung von Wahlen, ( alle 3 Jahre )
  - die Festlegung des Haushaltsplanes,
  - die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
  - sowie die Beschlussfassung über gestellte Anträge
 Über den Ablauf der Jahresmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Außer der Jahresmitgliederversammlung, welche einmal jährlich durchgeführt wird, kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
 Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung maßgebend.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter,
  - dem 2. Stellvertreter,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - dem Gewässerwart
  - und dem Jugend- und Sportwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl geheim oder offen erfolgt. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein i.S.d. § 26 II BGB gerichtlich und außerordentlich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.  
Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

## **§ 11**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angaben von Gründen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen.

## **§ 12**

### **Kassenführung und -prüfung**

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck, Zahlung und Zahltag ersichtlich sein. Vom Kassenwart sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.
- (2) Nach Ablauf des Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Kassenzwischenbericht vor.
- (3) Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (4) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, ihre Bestände und Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Kasse ist jährlich abzuschließen.
- (6) Wahl des Kassenprüfers  
Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **§ 13**

### **Jugendordnung**

- (1) Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus einem Jugendwart und einem Vertreter.
- (2) Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- (3) Zweck der Jugendarbeit ist
  - die Jugendlichen zu waidgerechtem Angeln zu erziehen,
  - sie im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen oder Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.  
Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbei geführt werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins außer den eingezahlten Beiträgen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr (50%)

a) an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern  
e.V. , Bergstrasse 63 , Schwerin

oder

b) an den Landkreis Rostock für das Wohnheim für behinderte Menschen in Teterow, Niels-Stensen-Straße 8.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht Teterow in Kraft.

(4)